

ANTRAG

der Abgeordneten Hinterholzer, Rosenmaier, Waldhäusl, Moser, Gruber und Bader

gemäß § 34 LGO

zum Antrag der Abgeordneten Waldhäusl, Krismer-Huber u.a. betreffend
Rechtssicherheit für Wirte – kein generelles Rauchverbot, LT-251-1/A-3/11-2013

betreffend **Rechtssicherheit bei der Anwendung des Tabakgesetzes in der
Gastronomie**

Der Verwaltungsgerichtshof ist im Jahr 2013 in einem Erkenntnis zum Tabakgesetz zur Thematik des Durchschreitens von Raucherräumen in einem Gastronomiebetrieb zu folgendem Ergebnis gekommen: Wenn der "Raucherbereich" betreten werden muss, um in den "Nichtraucherbereich" zu gelangen, entspreche dies nicht den Anforderungen des § 13a Abs. 2 TabakG. Vor dem dargestellten Hintergrund, insbesondere dem Regel-Ausnahme-Prinzip, das nunmehr auch in Betrieben des Gastgewerbes ein grundsätzliches Rauchverbot festlegt und Rauchen nur in gesonderten, vom übrigen Bereich abgetrennten "Raucherzimmern" zulässt, hätte also davon ausgegangen werden müssen, dass die Festlegung eines Raumes als Raucherzimmer, der betreten werden muss, um in jenen Bereich zu gelangen, der rauchfrei zu halten ist, unzulässig ist.

Diese Auslegung des Tabakgesetzes durch den Verwaltungsgerichtshofs hat zu einer massiven Verunsicherung bei den Gastronomiebetrieben geführt, da diese der bisherigen ständigen Verwaltungspraxis widersprach, wonach ein kurzfristiges

Durchschreiten der Raucherbereiches als gesetzeskonform interpretiert wurde. Viele Gastgewerbebetriebe haben nach der Novelle des Tabakgesetzes im Jahr 2008 ihren Betrieb mit erheblichen Investitionsmaßnahmen umgebaut, um getrennte

Nichtraucherbereiche zu schaffen. Diese Umbauten erfolgten jedoch unter der Annahme, dass ein kurzes Durchschreiten eines Raucherraumes möglich ist.

Deshalb wurde seitens des Bundesgesetzgebers am 29.1.2014 im Nationalrat ein Bundesgesetz zur Interpretation des § 13a Abs. 2 Tabakgesetz 1995 beschlossen. Demnach ist § 13a Abs. 2 TabakG nunmehr dahingehend auszulegen, dass den Gästen auf dem Weg zum Hauptraum bzw. zu anderen rauchfreien Bereichen des Lokals wie sanitären Anlagen bzw. WC-Anlagen ein kurzes Durchqueren des Raucherraumes zumutbar ist. Diese authentische Interpretation des Gesetzgebers ist von den Behörden und Gerichten in allen laufenden und künftigen Verfahren anzuwenden.

Begründend wurde im Gesetzesantrag ausgeführt, dass es Intention, Wille und Ziel des Gesetzgebers war, die Gäste eines Lokals vor den Auswirkungen des Passivrauchens zu schützen. Eine solche ist aber beim kurzen Durchschreiten eines Raucherraumes nicht anzunehmen.

Durch diese bundesgesetzliche Klarstellung wurde also eine künftige Rechtssicherheit für die Gastronomiebetriebe geschaffen, die gewährleistet, dass Investitionen zur Trennung von Raucher- und Nichtraucherbereichen keine frustrierten Aufwendungen darstellen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Niederösterreichische Landtag begrüßt die in der Antragsbegründung dargestellte authentische Interpretation des Bundesgesetzgebers zum Tabakgesetz im Sinne der Rechtssicherheit für Gastronomiebetriebe. Der Antrag Ltg.-251/A-3/11-2013 ist damit also inhaltlich erledigt und wird abgelehnt.“